

Der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht* hat die hier wiedergegebenen Feststellungen durch folgenden Hinweis konkretisiert:

„Die sozialistische Rechtspflege beruht auf der Erforschung aller äußeren wie auch inneren Umstände. Jedes Urteil hat eine exakte Analyse zu sein. Nur aus einer solchen wissenschaftlich exakten Kenntnis kann auch das richtige Urteil gesprochen werden; solche Urteile sind zugleich auch überzeugend.“⁴²

Es ist möglich und notwendig, durch gute Urteile die Wirksamkeit der Rechtsprechung für die sozialistische Erziehung weiter zu verbreitern und zu vertiefen. Das darf allerdings nicht als eine ausschließliche Angelegenheit der Gerichte verstanden werden. Das Urteil ist gewissermaßen das Spiegelbild der gesamten Tätigkeit aller Sicherheits- und Justizorgane sowie auch anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie in dem konkreten Strafverfahren mitgewirkt haben.

Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane, die Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen tragen gemeinsam mit dem Gericht — selbstverständlich unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Möglichkeiten — die Verantwortung für die gründliche und umfassende Aufdeckung der objektiven Wahrheit in der einzelnen Strafsache, für die Gesetzlichkeit des Strafverfahrens und für die Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung. Wenn beispielsweise der Staatsanwalt in der Anklageschrift oder bereits zu Beginn der Ermittlungen auf wichtige Zusammenhänge und Einzelheiten hinweist, die ihm aus der Allgemeinen Aufsicht bekannt geworden sind, dann kann er dadurch wesentlich zur Klärung des Sachverhalts und letztlich auch zur Qualifizierung der gerichtlichen Entscheidung beitragen.

Besonders wichtig ist dabei die Verbesserung der Ermittlungen durch die Untersuchungsorgane. Es widerspricht direkt der gemeinsamen Verantwortung für die gerichtliche Entscheidung, wenn bei der Aufdeckung einer Straftat die Tatsachen isoliert festgestellt und beispielsweise die ideologischen Wurzeln und die begünstigenden Bedingungen oder auch positive Fakten aus der Entwicklung des Beschuldigten — gute Beurteilungen seiner Arbeitsleistung, Feststellungen über Auszeichnungen usw. — ignoriert werden. Derartige Unzulänglichkeiten erschweren die Arbeit der anderen Straforgane und wirken sich auf die gerichtliche Entscheidung negativ aus.

Das schließt nicht aus, daß das Gericht unabhängig und streng auf der Grundlage des Gesetzes in jeder einzelnen Strafsache zu entscheiden hat und für jede Entscheidung die volle Verantwortung trägt.

Mit dem Urteil soll das Gericht von der Gerechtigkeit und Notwendigkeit der getroffenen Entscheidung überzeugen. Das setzt voraus, daß das Gericht nicht nur selbst von der Richtigkeit seiner eigenen Entscheidung überzeugt ist, sondern daß es auch seine Überzeugung sowie die Gründe und Erwägungen, die dazu geführt haben, mit zum Ausdruck bringt. Diese Anforderung, auch die wesentlichen Gründe für die eigene Überzeugung im Urteil auszuführen, wird noch nicht von allen Gerichten beachtet. Ein Urteil soll aber nicht in erster Linie die verschiedenen, in Einzelheiten sich nicht selten widersprechenden Ansichten sammeln und kommentarlos wiedergeben. Vielmehr muß die Begründung der eigenen Auffassung des Gerichts im Vordergrund stehen, die sich auch in Auswertung und Auseinandersetzung mit den Ansichten der am Prozeß Beteiligten gebildet hat. Das ist auch notwendig, um klarzustellen, daß das Gericht jede einzelne Beschuldigung unvoreingenommen geprüft hat.

Wenn z. B. in einer Strafsache eine Beurteilung eines Beschuldigten besagt, er leiste in seinem Betrieb eine gute Arbeit und sei deswegen schon mehrfach prämiert

worden, während in einer anderen Beurteilung behauptet wird, der Beschuldigte sei im Wohngebiet als Trinker bekannt, der öfter randaliert, dann muß spätestens das Gericht diesen Widerspruch klären. Es ist ja durchaus möglich, daß dieser Widerspruch bei diesem Beschuldigten tatsächlich vorhanden war. Es ist aber ohne eine gründliche Überprüfung auch nicht ausgeschlossen, daß z. B. die negative Beurteilung einseitig* übertrieben oder evtl. sogar — vielleicht als Folge persönlicher Differenzen — falsch ist. Das Gericht kann nicht einfach die beiden Beurteilungen im Urteil zitieren, ohne diesen Widerspruch festzustellen, seine Ursachen zu klären und sich so eine eigene Überzeugung zu verschaffen. Das Gericht kann auch nicht ohne nähere Begründung im Urteil nur feststellen, daß* was der Angeklagte getan hat, erfülle diesen oder jenen Tatbestand, so z. B. den der Hetze nach § 19 StEG, wobei lediglich die entsprechenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmale wiederholt werden. Durch derartige Mängel wird der erzieherische Wert des Urteils erheblich eingeschränkt, weil bei den Berufungen auf die Ansichten anderer und den bloßen Hinweisen auf einzelne gesetzliche Bestimmungen die klare und überzeugende Begründung des eigenen Standpunktes des Gerichts verlorengeht.

Mit dieser Forderung an die Gerichte, im Urteil die eigene Überzeugung und deren Gründe darzulegen* steht eine weitere Verpflichtung in engem Zusammenhang. Es ist zu beachten, daß das Urteil sich nur auf solche Fakten stützen darf, die in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erörtert worden sind und zu denen sich alle Beteiligten äußern konnten. Darauf wird auch in § 220 Abs. 1 StPO hingewiesen. Beispielsweise darf eine Beurteilung, über die aus irgendwelchen Gründen in der Hauptverhandlung nicht gesprochen wurde, bei der Entscheidung und ihrer Beurteilung nicht in Betracht gezogen werden.

Der Inhalt des Urteils

Das Urteil muß auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus allseitig die objektive Wahrheit feststellen.

Das Urteil muß in erster Linie konkret über die Tatsachen Auskunft geben, welche die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden. Es ist also zunächst einmal erforderlich, das Tatgeschehen, die eingetretenen Folgen, die Entwicklung und den Bewußtseinszustand des Angeklagten und sein Verschulden sowie die konkreten ideologischen Wurzeln der Straftat genau festzustellen. Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind oft komplizierte Rechtsfragen zu entscheiden. Die Grundlage dazu bildet die Theorie des Marxismus-Leninismus und deren Konkretisierung und Weiterentwicklung in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse. Ihre inhaltliche Anwendung und Auswertung auf die spezifische Problematik der einzelnen Strafsache ist eine bedeutsame Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete, parteiliche, gerechte und gesetzliche Entscheidung. Es genügen weder unverarbeitete Zitate einzelner Thesen der marxistisch-leninistischen Theorie oder grundsätzlicher Feststellungen aus Parteibeschlüssen noch sonstige Ausführungen über Grundfragen unserer gesellschaftlichen Entwicklung, die lediglich in allgemeinen Erörterungen stecken bleiben. Sie müssen vielmehr auf die spezifischen Fragen der Rechtsanwendung konkretisiert werden, um eine richtige und gerechte Anwendung des Rechts auf die einzelne Strafsache zu ermöglichen und zu gewährleisten. Eine Entscheidung, die sich so vom Grundsätzlichen leiten läßt, ist zugleich ein Mittel, um die allgemeinen Grundsätze der Politik der Partei der Arbeiterklasse zu popularisieren und deren Notwendigkeit, Berechtigung und praktische Bedeutung zu begründen. Diese Zielsetzung sollten unsere Gerichte bei der Urteilsbegründung mit in Betracht ziehen.